**TWS Netz GmbH**
Schussenstraße 22 . 88212 Ravensburg
+49 751 804 0
www.tws-netz.de

# Preissystem für die Nutzung des Stromverteilnetzes der TWS Netz GmbH

**Preise gültig ab 1. Januar 2025**

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

In unseren Netznutzungsentgelten sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur, das heißt die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz der NetzeBW GmbH.
- Die Systemdienstleistungen, das heißt Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen.
- Die elektrischen Verluste, das heißt die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Entgelte für dezentrale Einspeisung, das heißt die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte Preis-Bestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die TWS Netz GmbH zahlt an dezentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 Strom-NEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen des BDEW.
- Aufschlag gemäß §§ 10 bis 12 EnFG.
- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage)

## 1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß § 2 KAV)

| | Tarifkunden (SLP) | | Sondervertragskunden (RLM) |
|---|---|---|---|
| | NT ct/kWh | HT ct/kWh | ct/kWh |
| Ravensburg, Weingarten | 0,61 | 1,59 | 0,11 |
| Baienfurt, Berg, Grünkraut, Meckenbeuren | 0,61 | 1,32 | 0,11 |

## 2. Entgelte für die Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

| | Grundpreis | | Arbeitspreis | |
|---|---|---|---|---|
| **Kundengruppe** | Netto €/a | Brutto €/a | Netto ct/kWh | Brutto ct/kWh |
| Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung | 74,00 | 88,06 | 10,92 | 12,99 |
| Speicherheizung[1] | 50,45 | 60,04 | 5,46 | 6,50 |
| Wärmepumpe[1] | 50,45 | 60,04 | 5,46 | 6,50 |

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß EnFG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengenentgelt und Umsatzsteuer

[1] Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der TWS Netz GmbH besteht

## 2a. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

### Modul 1

| | Gutschrift | |
|---|---|---|
| **Preiskomponenten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Vereinbarungen ab dem 01.01.2024 nach §14a EnWG[2]** | Netto €/a | Brutto €/a |
| Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) | 149,13 | 177,46 |

### Modul 2

| | Arbeitspreis | |
|---|---|---|
| **Preiskomponenten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Vereinbarungen ab dem 01.01.2024 nach §14a EnWG[2]** | Netto ct/kWh | Brutto ct/kWh |
| Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis) | 4,37 | 5,20 |

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß EnFG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengenentgelt und Umsatzsteuer.

[2] Voraussetzung ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

**Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):**

Das Modul 3 können Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, nur in Kombination mit Modul 1 wählen. Ein intelligentes Messsystem ist Voraussetzung. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

**Anwendung der verschiedenen Tarifstufen**

| **Quartale** | **Q1** | **Q2** | **Q3** | **Q4** |
|---|---|---|---|---|
| Zeitraum | 01.01.-31.03. | 01.04.-30.06. | 01.07.-30.09. | 01.10.-31.12. |
| 2025 | Nein | Ja | Ja | Ja |

| **Preiskomponenten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Vereinbarungen ab dem 01.01.2024 nach §14a EnWG[3]** | **Arbeitspreis** | | **Uhrzeiten** | |
|---|---|---|---|---|
| **Tarifstufe – Modul 3** | Netto ct/kWh | Brutto ct/kWh | Beginn | Ende |
| Hochtarif (HT) | 13,74 | 16,35 | 17:00 | 22:00 |
| Standardtarif (ST) | 10,92 | 12,99 | 06:00<br>22:00 | 17:00<br>00:00 |
| Niedertarif (NT) | 3,60 | 4,28 | 00:00 | 06:00 |

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß EnFG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengenentgelt und Umsatzsteuer.

[3] Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025

## 3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

| | Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a | | Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a | |
|---|---|---|---|---|
| Entnahmestelle | Leistungspreis pro Jahr €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis pro Jahr €/kWa | Arbeitspreis ct/kWh |
| Mittelspannungsnetz | 31,48 | 9,19 | 207,73 | 2,14 |
| Umspannung MS / NS | 34,35 | 9,92 | 224,35 | 2,32 |
| Niederspannungsnetz | 39,48 | 10,32 | 219,73 | 3,11 |

Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß EnFG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengenentgelt und Umsatzsteuer.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

**Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%. In Einzelfällen können auch höhere Trafoverluste anfallen und zur Anwendung kommen.

## 4. Netzreservekapazität bei Kunden mit Eigenerzeugung

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändevereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

| Inanspruchnahme der Netzreservekapazität 1) | | | |
|---|---|---|---|
| Entnahmestelle | 0-200 h/a €/kWa | 200 - 400 h/a €/kWa | 400 - 600 h/a €/kWa |
| Mittelspannungsnetz | 98,80 | 118,56 | 138,32 |
| Umspannung MS / NS | 106,90 | 128,27 | 149,65 |
| Niederspannungsnetz | 123,04 | 147,65 | 172,26 |

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

2) Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß EnFG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mehr- & Mindermengenentgelt und Umsatzsteuer.

**Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%. In Einzelfällen können auch höhere Trafoverluste anfallen und zur Anwendung kommen.

## 5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Für die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gelten separate Entgelte gemäß dem Preisblatt „Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter https://www.tws-netz.de/de/Unsere-Netze/Stromnetz/ unter der Rubrik Messwesen.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

| **Entgelte bei Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung[4]** | **Preis je Messstelle (netto) €/a** | **Preis je Messstelle (brutto) €/a** |
|---|---|---|
| Mittelspannungsnetz (einschl. Umspannung HS/MS) | 580,00 | 690,20 |
| Wandlersatz Mittelspannung[5] | 149,70 | 178,14 |
| Niederspannungsnetz (einschl. Umspannung MS/NS) | 295,00 | 351,05 |
| Wandlersatz Niederspannung[5] | 74,85 | 89,07 |
| Alle Spannungsebenen - Preis für Bereitstellung eines Modems | 59,90 | 71,28 |

[4] Entgelt pro Jahr (365 Tage)

[5] Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern

| Entgelte bei Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung[4] | Preis je Messstelle (netto) €/a | Preis je Messstelle (brutto) €/a |
|---|---|---|
| Eintarifzähler | 13,05 | 15,53 |
| Zweitarifzähler | 20,30 | 24,16 |
| Eintarif-Zweirichtungszähler | 34,00 | 40,46 |
| Zweitarif-Zweirichtungszähler | 34,00 | 40,46 |
| Tarifschaltung | 9,85 | 11,72 |

## 6. Dienstleistungsentgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten. Diese Entgelte werden für den bei der TWS Netz GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die TWS Netz GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

| Entgelt für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWS Netz GmbH | Preis (netto) € | Preis (brutto) € |
|---|---|---|
| Zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) | 69,00 | 82,11 |
| Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) | 69,00 | 82,11 |
| Erfolglose Unterbrechung (z.B. verwehrter Zugang, Abwesenheit) | 39,00 | 46,41 |
| Kurzfristiger Sperrstorno durch Lieferanten | 17,00 | 20,23 |

## 7. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die §§ 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de.

| Nicht privilegierte Letztverbräuche | Preis (netto) ct/kWh | Preis (brutto) ct/kWh |
|---|---|---|
| KWKG-Umlage | 0,277 | 0,330 |
| Offshore-Netzumlage | 0,816 | 0,971 |

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

## 8. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV („§19-Umlage“)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV. Die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2025 werden durch die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben (vgl. https://www.netztransparenz.de).

| Letztverbrauchergruppen | | Preis (netto) ct/kWh | Preis (brutto) ct/kWh |
|---|---|---|---|
| A | Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle | 1,558 | 1,854 |
| B | Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh | 0,050 | 0,060 |
| C | Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh | 0,025 | 0,030 |